



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA  
An alle staatlichen Schulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.5-BS4363.0/130/6

München, 21.04.2020  
Telefon: 089 2186-0

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – COVID-19;  
hier: Personaleinsatz für die sukzessive Wiederaufnahme des  
Schulbetriebes**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,  
sehr geehrter Herr Schulleiter,

die Ministerratsbeschlüsse vom 16. April 2020 sehen unter anderem den Einstieg in die schrittweise Wiederaufnahme des Unterrichts ab dem 27. April 2020 mit den Abschlussklassen der weiterführenden und beruflichen Schulen unter strengen Vorsichtsmaßnahmen, die Beibehaltung der bisherigen Notbetreuung an Schulen und die Beauftragung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit der Erstellung eines Konzepts zur stufenweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebs vor. In Umsetzung dieser Beschlüsse möchten wir Ihnen mit diesem Schreiben Klarheit darüber verschaffen, auf welche Personen Sie zur schrittweisen Wiederaufnahme des Unterrichts zugreifen können, sei es im Bereich der Lehrkräfte oder des sonstigen Schulpersonals.

Grundsätzlich gilt für den Einsatz der staatlichen Lehrkräfte und des sonstigen staatlichen Personals (Beamte und Arbeitnehmer):

Die Beschäftigten sind nach wie vor im Dienst, müssen also grundsätzlich auch vor Ort tätig werden.

Für Lehrkräfte gilt: Soweit wieder Unterricht vor Ort in der Schule stattfindet, sind sie daher verpflichtet, diesen zu halten bzw. den Unterricht von Kolleginnen und Kollegen zu übernehmen, die aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Schwangerschaft nicht Dienst vor Ort an der Schule leisten können. Lehrkräfte können wie bisher auch im Rahmen der Notfallbetreuung eingesetzt werden und auch zu der Wiederaufnahme des Unterrichts dienenden Maßnahmen herangezogen werden. Für die Klassen, die noch keinen Unterricht in der Schule haben, stellen die Lehrkräfte ihren Schülerinnen und Schülern während der Zeit der Schulschließungen weiterhin ein altersangemessenes Lernangebot zur Verfügung, z.B. in digitaler Form.

Bei der Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs muss der Dienstherr im Rahmen seiner Fürsorgepflicht gleichwohl sorgfältig abwägen, auf welche Personen er für einen Einsatz vor Ort an der Schule zurückgreifen kann und welchen Personen er aus gesundheitlichen Gründen einen Einsatz vorwiegend im häuslichen Umfeld ermöglichen sollte.

Ausgehend von den Hinweisen des Robert-Koch-Instituts und der Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales sowie für Gesundheit und Pflege zu den Risikogruppen und den dienstrechtlichen Rahmenvorgaben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Schreiben vom 18.3.2020 Az. P 1400 - 1/94 halten wir einen Einsatz im Unterrichtsbetrieb an der Schule für Beschäftigte, die durch COVID 19 besonders gefährdet erscheinen, unter bestimmten Voraussetzungen für nicht geboten. Hierbei kann es nicht der Selbsteinschätzung der Beschäftigten überlassen bleiben, ob aufgrund etwaiger Vorerkrankungen oder COVID19-ähnlicher Symptome ein Einsatz an der Schule möglich erscheint, sondern **es bedarf einer (fach-)ärztlichen Bewertung**.

Angesichts bisheriger Anfragen hinsichtlich der vom RKI in der Auflistung der Risikogruppen erwähnten Altersgruppen ist anzumerken, dass das RKI lediglich feststellt, dass das Risiko einer schweren Erkrankung ab 50 bis 60 Jahren stetig mit dem Alter ansteigt. Eine „automatische“ Befreiung der vorgenannten Altersgruppe von einem Einsatz an der Schule allein aufgrund des Alters erscheint daher nicht geboten, sondern nur, wenn eine Vorerkrankung vorliegt, aufgrund derer die (fach-)ärztliche Bewertung zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Infektion mit dem COVID 19-Virus bei der beschäftigten Person eine besondere individuelle Gefährdungslage entstehen lassen könnte, die einen Einsatz an der Schule als nicht vertretbar erscheinen lässt.

Da ab dem 27. April 2020 Unterricht nur in geringerem Umfang stattfindet, ist es vorerst nicht erforderlich, Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal im Alter von über 60 Jahren an der Schule im Präsenzunterricht sowie in der Notbetreuung einzusetzen. Einer (fach-)ärztlichen Bewertung bedarf es insoweit nicht. Die Übernahme dieser Aufgaben auf freiwilliger Basis bleibt den vorgenannten Personen jedoch unbenommen.

Lehrkräfte, die aus Altersgründen nicht in der Prüfungsvorbereitung an der Schule eingesetzt werden, können aber selbstverständlich für die Korrektur der Prüfungsaufgaben herangezogen werden.

Dies vorausschickend gelten für die Schulen daher folgende Regelungen: Es wird festgestellt, dass die staatlichen Lehrkräfte und das sonstige Personal (Beamte und Arbeitnehmer) nach wie vor im Dienst sind und grundsätzlich auch vor Ort tätig werden müssen.

Ausgenommen von der Dienstleistungspflicht vor Ort an der Schule sind Schwangere. Hier wird auf die Allgemeinverfügung im KMS vom 17.4.2020 Nr. II.5-M1100/63/26 Bezug genommen, die vollumfänglich gilt.

Soweit der Einsatz an der Schule mit Blick auf die aktuelle COVID 19- Pandemie individuell eine besondere Risikosituation darstellt, kann dies einen zwingenden Grund für das Fernbleiben vom Dienst vor Ort an der Schule

darstellen, vgl. § 11 Abs. 2 Lehrerdienstordnung (LDO). **In einem solchen Fall** ist die Lehrkraft lediglich von der Pflicht befreit, zu unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Zwecken an der Schule anwesend zu sein. Sie hat jedoch in enger Absprache mit der Schulleitung, ggf. der Klassenlehrkraft, der Oberstufenbetreuung und den Lehrkräften, die den Unterricht in der Schule übernehmen, **Dienst von zuhause aus zu leisten** und so die Kolleginnen und Kollegen vor Ort so gut wie möglich zu unterstützen, z.B. Vorbereitung von Unterrichtsmaterialien, Konzipierung digitaler Lernangebote, und auch für die Schülerinnen und Schüler via Telefon oder E-Mail erreichbar zu sein.

Entsprechendes gilt für Beschäftigte im Verwaltungsbereich.

Ein Fernbleiben vom Dienst vor Ort an der Schule setzt die Vorlage einer (fach-)ärztlichen Bescheinigung voraus, aus welcher sich ergibt, dass eine Infektion mit dem COVID 19-Virus bei der beschäftigten Person eine besondere individuelle Gefährdungslage entstehen lassen könnte, die einen Einsatz an der Schule als nicht vertretbar erscheinen lässt. Die ärztliche Bescheinigung darf einen Zeitraum von maximal 1 Monat umfassen. Anschließend hat der Arzt/die Ärztin eine Neubewertung unter Berücksichtigung der Infektionszahlen in Deutschland vorzunehmen.

Bei der erforderlichen ärztlichen Bewertung ist vor allem zu berücksichtigen, ob beispielsweise

- eine (chronische) Vorerkrankung, insb. Erkrankungen des Atmungssystems wie chronische Bronchitis, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes mellitus, Erkrankung der Leber und der Niere vorliegt,
  - oder wegen Einnahme von Medikamenten die Immunabwehr unterdrückt wird (wie z.B. durch Cortison),
  - oder eine Schwächung des Immunsystems z.B. durch eine vorangegangene Chemo- oder Strahlentherapie oder
  - eine Schwerbehinderung
- bestehen.

Auch wird zu berücksichtigen sein, ob Mehrfacherkrankungen aus den vorstehenden Krankheitsbildern bestehen.

Die hiervon betroffenen Lehrkräfte und Beschäftigten werden ausdrücklich gebeten, sich insoweit schnellstmöglich mit der Schulleitung in Verbindung zu setzen, da ggf. umfangreichere Veränderungen des Personaleinsatzes erforderlich werden.

Ist die Lehrkraft bzw. der Beschäftigte hingegen arbeits-/dienstunfähig, entfallen die oben genannten Verpflichtungen wie bisher auch.

Für die Rückkehrer aus dem Ausland gelten die Regelungen des StMFH wie folgt:

Am 10. April 2020 trat die mittlerweile bis 3. Mai 2020 verlängerte Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (Einreise-Quarantäneverordnung – EQV) in Kraft.

Nach dieser Verordnung sind Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Freistaat Bayern einreisen, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern (häusliche Quarantäne). Hinsichtlich der dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2 finden auf Beschäftigte, die sich aufgrund der Einreise-Quarantäne-verordnung in Quarantäne befinden, die Regelungen in Nr. 4 des FM-Schreibens vom 18. März 2020 – Az. P 1400 - 1/94 (Beschäftigte in Quarantäne in Deutschland) entsprechende Anwendung („Beamte müssen primär Tele- oder Heimarbeit wahrnehmen [sofern sie dienst- bzw. arbeitsfähig sind], eine Freistellung vom Dienst nach § 10 Abs. 1 Satz 2 UrlMV [unter Fortzahlung der Bezüge] ist nur zu gewähren, wenn keine Tele- bzw. Heimarbeitsmöglichkeit zur Verfügung steht. Das Gleiche gilt für Arbeitnehmer.“).

Diese Beschränkungen gelten nicht für staatliche beschäftigte Berufspendler (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EQV).

Mit Blick auf Anfragen zur weiteren Vorgehensweise in den Fällen, in denen im häuslichen Umfeld der staatlichen Beschäftigten Personen leben, die durch eine Infektion mit dem COVID19-Virus einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sein könnten, besteht hiesigen Erachtens kein Handlungsbedarf seitens des Dienstherrn. Vielmehr obliegt es der privaten Lebensführung der staatlichen Beschäftigten auch weiterhin, ausreichenden Schutz für besonders gefährdete Dritte zu gewährleisten, also etwa zu Hause für besondere Hygiene- oder Isolationsstandards zu sorgen. Auch sind hier keine COVID19-bedingten Besonderheiten zu erkennen, da die Hygieneschutzmaßnahmen auch bei anderen Krankheitserregern eingehalten werden müssen.

Mit den vorgenannten Maßnahmen erscheint unter den gegebenen Umständen eine ausgewogene Umsetzung der beabsichtigten Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der staatlichen Bediensteten aus Fürsorgegesichtspunkten möglich. Die weitere Entwicklung der COVID19-Pandemie wird konsequent bei den Überlegungen zur weiteren Umsetzung der Ministerratsbeschlüsse zu berücksichtigen sein.

Ich danke Ihnen für Ihren Einsatz, Ihre Loyalität und baue auch weiterhin auf Ihre tatkräftige Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Püls  
Ministerialdirektor